

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bezogen auf das Vorhaben Errichtung
und Betrieb einer Notstromzentrale**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, legte mit Schreiben vom 31.07.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

Errichtung und Betrieb einer Notstromzentrale auf dem Werksgelände am Standort Zielitz

vor. Daraufhin wurde das geplante Vorhaben einer zweistufigen Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVP unterzogen.

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, (im Folgenden Antragstellerin) betreibt am Unternehmensstandort Zielitz die untertägige Gewinnung von Kalisalz. Die dort gewonnenen Rohsalze werden übertägig in den am Standort vorhandenen Produktionsanlagen zu Kaliumdüngemitteln sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität weiterverarbeitet. Für den Grubenbetrieb und insbesondere für die übertägige Aufbereitung der Rohsalze werden sowohl elektrische Energie als auch Prozesswärme benötigt.

Aufgrund des Russland-Ukraine-Krieges ist eine Energiemangellage nicht auszuschließen. Daher plant die Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer Notstromzentrale auf dem Betriebsgelände des Werkes Zielitz, die bei Ausfall des öffentlichen Stromnetzes den Betrieb von Anlagen übernimmt, welche für die Aufrechterhaltung der Produktion und des Fertigungsprozesses essenziell sind und zudem auch dem Schutz und der Sicherheit der Arbeiter/innen dienen. Damit dienen die Errichtung und der Betrieb der Notstromzentrale primär der Abwehr eines betrieblichen Notstandes (Stromausfall) bzw. der Abwehr einer Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens.

Zudem plant die Antragstellerin, mit der Netzersatzanlage die Stromversorgung des Standortes Zielitz zu speisen, um damit Teile des Eigenbedarfs zu decken bzw. auf Anforderung des Netzbetreibers Regelenergie zur Verfügung zu stellen.

Die Notstromzentrale soll in Containerbauweise mit einer Gesamtnennleistung von ca. 23,2 MW errichtet werden. Hierfür ist es geplant, drei Netzersatzanlagen in speziellen Containern zu errichten. In jedem Container befindet sich ein Motoraggregat (Verbrennungsmotor / Generator) mit einer Nennleistung von jeweils max. 3.170 kVA / 2.536 kW_{el.}

Der Kraftstoffverbrauch pro Netzersatzanlage im Erdgas/Heizöl-Betrieb liegt bei einem 95%igen Erdgas- und 5%igen Heizöleinsatz bei ca. 40 kg/h Heizöl. Im Heizölbetrieb liegt der Verbrauch bei 520 kg/h Heizöl. Nach Angaben der Antragstellerin beträgt die Feuerungswärmeleistung im Dual-Fuel-Betrieb 7.806 kW, im Heizölbetrieb bei 5.935 kW.

Damit ergibt sich eine max. Gesamtfeuerungswärmeleistung der Notstromzentrale von 23.418 kW bzw. 23,4 MW.

Bei der geplanten Notstromzentrale handelt es sich um eine Anlage i.S.v. Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), mithin also eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (...) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselmotoröl, Methanol ... Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungsleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW.

Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage bedarf der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Die überschlägige Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG ergab in der ersten Stufe, dass im Umfeld des vorgesehenen Anlagenstandortes folgende in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführte Gebiete vorhanden sind:

- LSG0014BK „Lindhorst – Ramstedter Forst“
- LSG0109BK „Ohre- und Elbniederung“
- GP0012OK „Zielitz Park Schricke“
- mögliche, im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop,

für die eine aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultierende Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte.

Für diese besonderen Schutzkriterien war in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche negative Umweltauswirkungen haben kann.

Dabei kam das LAGB zu dem Ergebnis, dass in diese Gebiete nicht unmittelbar eingegriffen wird. Weder die bau- und anlagebedingten noch die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind geeignet, z.B. durch Luftschadstoffe, insbesondere Stickstoffoxide, Gerüche und Lärm u.ä., erhebliche negative Beeinträchtigungen für diese Gebiete bzw. für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten auszulösen.

Die Prüfung gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 UVPG ergab, dass für die besonderen örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegskaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.